

**Das Ziel im Blick, die Gemeinschaft im Herzen:
Dein Sport, deine Tradition, dein Verein.**



SCHÜTZEN

BAD SALZUFLEN

Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V.

**Wir setzen uns ein für Freiheit, Toleranz,
Menschenrechte und Menschenwürde.**

**Wir stehen für ein respektvolles Miteinander
in der bunten Vielfalt unserer Gesellschaft,
bei sportlichen Begegnungen im Schieß-,
Bogen- und Breitensport,
in der Jugendförderung
und bei der Pflege unserer Traditionen.**

Satzung

der

Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V.

in der Fassung vom 05.06.2026

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

»Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e. V.«

- (2) Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen und hat ihren Sitz in Bad Salzuflen.
- (3) Die Schützengesellschaft Bad Salzuflen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist es,

- den Schießsport zu fördern. Neben dem Leistungssport wird insbesondere der Freizeit- und Breitensport betrieben.
- die allgemeine Jugendarbeit zu fördern.
- Schützentradition sowie die Geselligkeit zu pflegen und die Verbundenheit zur Stadt Bad Salzuflen aufrechtzuerhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung einer Schießsportanlage
 - Durchführung von regelmäßigen Trainings- und Übungseinheiten sowie Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen
 - Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften des DSB sowie an regionalen und überregionalen Wettkämpfen auf sportlicher Ebene
 - Durchführung von Veranstaltungen für die jugendlichen Mitglieder
 - Aktivitäten zur Pflege des Traditions- und Gemeinschaftsgedankens
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Angemessene Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüsse können entsprechend gültiger Steuerrichtlinien gezahlt werden.
- (8) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Gewaltprävention

Die Gesellschaft verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Vorstand benennt mindestens zwei Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts zu Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Verein.

Deren Qualifizierung ist durch übergeordnete Organisationen durchzuführen und nachzuweisen. Der Vorstand fordert von jedem Betreuer, Übungsleiter und Trainer den Ehrenkodex des LSB und ein erweitertes Führungszeugnis an. Dieses muss alle drei Jahre erneuert vorgelegt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Schützengesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Schützengesellschaft besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
Sie müssen einer Abteilung angehören.
Die altersgemäße Zuordnung der jugendlichen Mitglieder ist in der Jugendordnung geregelt.
 - b) fördernden Mitgliedern
Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (3) Aufnahmeanträge sind auf einem Formular der SG Bad Salzuflen schriftlich zu stellen. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Ein Abteilungswechsel ist nur mit Zustimmung beider Abteilungsleiter möglich. Ein bis dahin erworbener Dienstgrad kann beibehalten bleiben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung - per Schriftsatz oder E-Mail - gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
Der Austritt wird mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied wirksam.
- (8) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, aus der Gesellschaft auszuschließen.
- (9) Mitglieder, die im Umgang mit Schusswaffen, Schießsportgeräten oder anderen Sportgeräten Aufsichtsanweisungen missachten, gegen die Schießstandordnung oder das Waffengesetz verstoßen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Diese ist von den Mitgliedern der Vereinsjugend den Vorschriften und Zielen dieser Satzung entsprechend zu entwerfen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendleiter. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand. Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (3) Bei Versammlungen der Vereinsjugend haben zwei Mitglieder des Vorstands Anwesenheitsrecht. Auf Einladung der Vereinsjugend können auch mehr als zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und für sie zutreffenden Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
Aktives und passives Wahlrecht sind in § 8 Abs. 7 geregelt.
Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen.
§ 34 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und von deren Einrichtungen Gebrauch zu machen. Bei Verstößen gegen die Beitrags- und Finanzordnung kann der Vorstand dieses Recht aussetzen.
- (3) Mitglieder, die an öffentlichen Märschen teilnehmen, sind verpflichtet, die in der Bekleidungs- und Traditionsordnung festgelegte Kleidung zu tragen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern und zu stärken. Alle Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, im Umgang mit Waffen und Schießsportgeräten besondere Vorsicht walten zu lassen, die einschlägigen Vorschriften zu beachten und den Anweisungen der Aufsicht Folge zu leisten.
- (5) Im Sinne unserer Solidargemeinschaft sind alle Mitglieder gehalten, sich angemessen an der Pflege und dem Erhalt des Gesellschaftseigentums zu beteiligen.
Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich aus einem Grundbeitrag und Umlagen zusammensetzt.
Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Einzelheiten - auch für Abteilungsversammlungen - regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tagesordnung, Versammlungsort und -zeit zu erfolgen.
Elektronischer Versand ist zulässig.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss - entsprechend Abs. (2) - einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie keine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Anträge müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen. Elektronische Übermittlung ist zulässig.
Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Bei Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Bestimmung gilt auch für Abteilungsversammlungen.
- (6) Die Versammlung entscheidet mit Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlung über den weiteren Fortgang. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahrs. Wählbar sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. Die Wahl eines abwesenden Mitglieds ist zulässig, wenn es die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat.
- (8) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.
Abweichend davon muss geheim abgestimmt werden,
- wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert.
 - wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
 - wenn zwei oder mehr Vorschläge zu einem Sachthema zur Abstimmung stehen.
 - wenn über einen Beschluss abgestimmt wird, der eine Änderung der Satzung enthält.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres und zum Ende der Amtsperiode. Entlastung wird dem Vorstand insgesamt erteilt. Der Vorstand ist bei der Abstimmung über die Entlastung nicht stimmberechtigt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist ein Rückgriff bis zum Ende der Wahlperiode möglich.
 - Wahl von drei Kassenprüfern, von denen mindestens zwei die jährliche Kassenprüfung durchführen müssen. Dauer der Amtszeit und Wahlmodus der Kassenprüfer regelt die Geschäftsordnung. Sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
 - Änderungen der Satzung
 - Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Umlagen
 - Ordnungen und Richtlinien der Gesellschaft
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Bebauung
 - Aufnahme von Hypotheken, Grundschulden, Anleihen oder Darlehen von insgesamt mehr als 10.000 EUR
 - Anschaffungen oder Durchführung von Baumaßnahmen mit einem voraussichtlichen Aufwand, der mehr als 10.000 EUR Vereinsvermögen erfordert.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Gremien:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind
- Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Zahlmeister

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind alle Mitglieder dieses Gremiums notwendig. Der Vorstand kann die Vertretung durch rechtsgeschäftliche Vollmacht nach BGB auf Dritte übertragen.
- (5) Der erweiterte Vorstand, zur Außenvertretung nicht befugt, leitet und koordiniert die Abteilungen. Zusammensetzung, Aufgabenbereich, Funktion und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vereinsordnungen

Die Schützengesellschaft hat folgende Vereinsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:

- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Beitrags- und Finanzordnung
- Bekleidungs- und Traditionsordnung
- Schutzkonzept gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt
- Datenschutzordnung gem. Bundesdatenschutzgesetz

Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Schützengesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft ist namentlich und geheim durchzuführen.
- (2) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind zwei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren zu bestellen.
Die Auswahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3.
Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung für die Bestellung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt Bad Salzuflen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich zur Förderung des Sports in der Stadt Bad Salzuflen, zu verwenden hat.
- (4) Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Gegenstände wie Dokumente, Fotos, Chroniken, Mitgliederlisten, Fahnen und dergleichen sind nach Auflösung der Gesellschaft dem Archiv der Stadt Bad Salzuflen zu übergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V. am 05.06.2026 beschlossen.

Sie ist vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister an wirksam.

Alle vorhergehenden Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

SCHÜTZENGESSELLSCHAFT BAD SALZUFLEN VON 1567 e.V.

Die Satzungskommission

Tanja Althöfer Ina Basler Detlef Bollhöfer Kathrin Flagmeier
Arne Heger Jürgen Schröder Stefan Schulte

Diese Satzung ist am 31.07.2026 unter Nr. 16 in das Vereinsregisterblatt VR 138 beim Amtsgericht Lemgo eingetragen worden und am gleichen Tage - gemäß § 12 Satz 2 - in Kraft getreten.